

2. Soweit in der Gebührenordnung vom Gericht oder Richter die Rede ist, tritt an deren Stelle die betreffende Verwaltungsbehörde.

3. Gegen die Entschlüsse der Verwaltungsbehörde sind lediglich die innerhalb der betreffenden Verwaltungszweige bestehenden Rechtsmittel zulässig.

Dresden, am 27. November 1891.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Innern und des Kriegs.

v. Gerber. v. Thümmel. v. Mejsch. v. d. Planitz.

Paulig.

Nr. 2. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Sekundäreisenbahn
Dschag-Strehla betreffend;

vom 23. Dezember 1891.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Sekundäreisenbahn von
Dschag nach Strehla

am 31. Dezember 1891

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und die Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Dr. Schelscher in Dresden.

Dresden, am 23. Dezember 1891.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.